

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1300/25

Titel der Drucksache

Förderprogramm für die Umgestaltung von Vorgärten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Förderprogramm für die Umgestaltung von Vorgärten bis zum 4. Quartal 2025 zu entwickeln. Sollte aufgrund von Personalressourcen die Erarbeitung länger dauern, verpflichtet sich der Oberbürgermeister, umgehend mittels Ausschreibung ein geeignetes Planungsbüro mit der Aufgabe zu beauftragen.

02

Das Fördergebiet soll das ganze Stadtgebiet umfassen.

03

Durch das Förderprogramm soll die Idee der „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Umgestaltung von Vorgärten im Rahmen des Programms Soziale Stadt“ aus dem Jahr 2003 wieder aufgegriffen und entsprechend der Anforderungen der heutigen Zeit weiterentwickelt werden.

04

Im Vordergrund steht die Umgestaltung der Vorgärten durch Entsiegelung von befestigten Flächen sowie die Erhöhung der Biodiversität.

05

Gefördert werden soll die Aufwertung der Vorgärten von Gebäuden, die über mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohneinheiten verfügen.

06

Für das Förderprogramm wird zunächst eine Summe von jeweils 200.000 Euro für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 eingeplant (inklusive Verpflichtungsermächtigung in 2026 für 2027). Für Umgestaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen sollen pro Vorgarten bis zu 10.000 Euro (brutto) abrufbar sein. Diese erste Förderphase soll Anfang 2027 evaluiert werden. Der Oberbürgermeister wird gebeten, im zweiten Quartal 2027 einen Vorschlag zur Fortführung des Programms vorzulegen.

Das Amt 61 begrüßt prinzipiell die Idee eines Förderprogramms für die Umgestaltung von Vorgärten.

Derzeit gibt es in Erfurt bereits kommunale Förderprogramme, die die Umgestaltung von Vorgärten beinhalten (StR. Beschluss 042/1998 vom 27.08.1998; Beschluss BuV 075/2001 vom 14.12.2001, StR. Beschluss 209/2002 vom 18.12.2002 und Beschluss StR.0511/2009 vom 24.06.2009). Diese beschränken sich auf die Sanierungsgebiete der Stadt sowie auf das Fördergebiet der Sozialen Stadt in der Magdeburger Allee. Dadurch können sie im Rahmen der Städtebauförderung in Verantwortung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Bereich Fördermittel in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber bezuschusst werden. Die Zuschüsse betragen 20-30 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal 5.000 € und werden über die Städtebauförderung finanziert. Der Komplementärmittelanteil der Stadt beträgt somit maximal zwischen 1.000,00 € bis 1.667,00 € pro Antrag - abhängig vom Förderprogramm. Die aktuellen Förderangebote werden für Vorgartenflächen nur sehr wenig nachgefragt.

Die beschriebenen Ziele in der DS gehen jedoch über die Förderziele hinaus, die die Bezuschussung im Rahmen der Städtebauförderung ermöglichen, so dass dann unterschiedliche Voraussetzungen für die Förderung von Vorgartenflächen innerhalb des Stadtgebietes bestünden. Im Zuge der Erarbeitung einer Förderrichtlinie wäre zu klären, ob es eventuell sinnvoll wäre, die bestehenden Förderrichtlinien aufzuheben oder die neue Förderrichtlinie an die bestehenden Programme anzugleichen. Generell sollten die in den Beschlusspunkten 02 bis 05 aufgeführten Inhalte zunächst Gegenstand einer Prüfung innerhalb der Entwicklung eines Förderprogramms sein.

Über die bereits laufenden Projekte hinaus, stehen dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung keine personellen Ressourcen zur Erstellung der Richtlinie und insbesondere zur weiteren Umsetzung (Prüfung von Anträgen und Rechnungen, Mittelfreigabe usw.) zur Verfügung. So lange sich an der personellen Ausstattung nichts ändert, können diese Aufgaben nicht wahrgenommen werden.

Darüber hinaus ist im städtischen Haushalt für dieses Jahr die Beauftragung eines Büros nicht darstellbar. Auf Grund der derzeitigen haushälterischen Lage ist die Finanzierung auch im nächsten Doppelhaushalt 2026/2027 nicht vorgesehen.

Fazit:

Auf Grund der fehlenden finanziellen und personellen Voraussetzungen empfiehlt die Verwaltung den Beschlussvorschlag abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Unterschrift Beigeordneter

21.08.2025

Datum